ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Norer, Roland

Working Paper

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts

Diskussionspapier, No. DP-03-2004

Provided in Cooperation with:
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna, Department of Economics and Social Sciences, Institute of Sustainable Economic Development

Suggested Citation: Norer, Roland (2004) : Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts, Diskussionspapier, No. DP-03-2004, Universität für Bodenkultur Wien, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Wien

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/236546

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Die Kompetenz-verteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts

Roland Norer

DP-03-2004
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

Juni 2004

University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna
Department of Economics and Social Sciences

universität des lebens

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts

Von Roland Norer*)

1. Einleitung

2. Kompetenzverteilung
   2.1 Bundessache Gesetzgebung und Vollziehung
   2.2 Bundessache Gesetzgebung, Landessache Vollziehung
   2.3 Bundessache Grundsatzgesetzgebung, Landessache Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung
   2.4 Abgabenwesen
   2.5 Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen
   2.6 Landessache Gesetzgebung und Vollziehung
   2.7 Artikel 15a-Vereinbarungen
   2.8 Staatsverträge der Länder
   2.9 Privatwirtschaftsverwaltung
   2.10 Bundesverfassungsgesetze
   2.11 Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen
   2.12 Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen

3. Analyse

4. Literatur

Stand: Das Skriptum wurde mit 30. April 2004 abgeschlossen.

*) Dr. NORER Roland, BMLFUW - Sektion I (Rechts- und Parlamentsdienst), 1012 Wien, Stubenring 1, Telefon:(+43 1) 711 00-6989 oder 6649, E-Mail: roland.norer@bmlfuw.gv.at

1. Einleitung

Ein Beitrag über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus agrarrechtlicher Sicht vermag nicht nur Aufschluss über die Zuständigkeiten betreffend die einschlägige Gesetzgebung und Vollziehung in Österreich zu geben, sondern vielmehr auch deren Auswirkungen auf den Bereich des Rechts der Land- und Forstwirtschaft überhaupt zu analysieren. Darüber hinaus kann auch eine Aufgliederung der komplexen Kompetenzlage der Querschnittsmaterie Agrarrecht im weiten Sinne als Beitrag zu den laufenden Diskussionen des Verfassungskonvents angesehen werden.

Historisch betrachtet gehörten in der österreichischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie die Angelegenheiten der Landeskultur zu den Landesangelegenheiten.[1] Hiervon wurden allerdings nicht alle agrarrechtlichen Vorschriften erfasst, insbesondere nicht jene des Privatrechts. Trotz der weitgehenden Landeskompetenz war der zentrale Einfluss auf Gesetzgebung und Vollziehung dennoch sehr stark, da Landesgesetze der Sanktion des Kaisers bedurften, der Instanzenzug auch in den Landesangelegenheiten bis zum Ministerium ging und nicht zuletzt wegen einer „Reichsrahmengesetzgebung“ im landwirtschaftlichen Erb-, Wasser- und Bodenreformrecht, wo den Ländern im Rahmen von Grundsätzen lediglich die Erlassung von Ausführungsbestimmungen oblag.[2]

Heute werden im Agrarrechtsbereich alle der im B-VG verankerten Kompetenzverteilungstypen aktualisiert.[3] Neben den zentralen Kompetenznormen der Art. 10 bis 15 B-VG sind auch gerade für das Recht der Land- und Forstwirtschaft die besonderen Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen, wie insbesondere die Kompetenzbestimmungen in den Wirtschaftslenkungsgesetzen[4] zu beachten. Der Bereich des Agrarrechts ist „kompetenzrechtlich der vielleicht komplizierteste Rechtskomplex“[5].

---

1 §§ 10 f des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, RGBl. Nr. 20/1861, idF §§ 11 f Novelle Nr. 141/1867 und § 18 der Landesordnungen, RGBl. Nr. 20/1861. Siehe Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 19.

2 Eichler, Kompetenzverteilung, 270.

3 So schon Zeßner-Spitzenberg, Agrarrecht, 6, 1930: „Da das Agrarrecht in die formalrechtlich verschiedenartigsten Gebiete hineinreicht, kann es auch nicht wundern, dass für die konkrete agrarrechtliche Gesetzgebung und Vollziehung die sämtlichen verfassungsrechtlich gegebenen Haupttypen der Kompetenzverteilung ihre Anwendung finden.“

4 Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 131.

5 Welan, Staatsrechtliches, 13.

Im Folgenden sollen zunächst die wichtigsten agrarrechtlichen Kompetenztatbestände samt den bedeutendsten darauf beruhenden nationalen Gesetzgebungsakten im Überblick dargestellt werden.[6]

2. Kompetenzverteilung

2.1 Bundessache Gesetzgebung und Vollziehung

Art. 10 Abs. 1 Z 2: Abschluss von Staatsverträgen

Staatsverträge agrarrechtlichen Inhalts beziehungsweise von Einfluss auf das Agrarrecht sind etwa:

Übereinkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, StGBl. Nr. 304/1920

Übereinkommen zur Schaffung eines Internationalen Weininstitutes in Paris, BGBl. Nr. 63/1930

Internationale Pflanzenschutzkonvention, BGBl. Nr. 86/1953

Verfassung der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 72/1956

Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum, BGBl. Nr. 45/1957

Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden der Untersuchung und Bewertung der Weine, BGBl. Nr. 150/1957

Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs, BGBl. Nr. 296/1963

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973 idF BGBl. Nr. 591/1989

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983 idF BGBl. Nr. 283/1993 (sog. Ramsar-Konvention)

---

[6] Für eine detaillierte Darstellung des Materienrechts und seiner Entwicklung aus kompetenzrechtlicher Sicht – allerdings auf dem Stand 1987 – siehe die in ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit beeindruckende Arbeit von Eichler, Dimensionen, 35 ff. Weitere Darstellungen bei Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 18 ff; Welan, Land- und Forstwirtschaft, 7 ff; Welan, Die Land- und Forstwirtschaft in der österreichischen Bundesverfassung, 5 ff; Eichler, Kompetenzverteilung, 269 ff; Holzer/Reischauer, Agrarumweltrecht, 27 ff; Leidwein, Agrarrecht, 160 f.

Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, BGBl. Nr. 224/1983

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume samt Anhängen, BGBl. Nr. 372/1983 idF BGBl. III Nr. 82/1999

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. Nr. 82/1993

Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung, BGBl. Nr. 213/1995

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage, BGBl. Nr. 477/1995 idF BGBl. III Nr. 18/1999

Art. 10 Abs. 1 Z 2: Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland

Der Viehverkehr ist hier gesondert genannt, da die Bundeszuständigkeit ohne Rücksicht darauf gegeben sein soll, ob das Vieh als Ware anzusehen ist oder nicht. In weiter Auslegung werden unter diesem Kompetenztatbestand nicht nur Angelegenheiten des Außenhandels verstanden, sondern zum Beispiel auch die Wahrung der veterinären und phytosanitären Belange gegenüber dem Ausland.[7]

Außenhandelsgesetz 1995, BGBl. Nr. 172/1995 idF BGBl. I Nr. 136/2001

Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idF BGBl. I Nr. 78/2003[8]

Verordnung gemäß §12 Abs. 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland), BGBl. II Nr. 109/1998

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 idF BGBl. Nr. 943/1993

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idF BGBl. I Nr. 110/2002 (teilweise)

---

7 Eichler, Kompetenzverteilung, 270. Zur extensiven Auslegung durch den VfGH siehe Welan, Agrarpolitik im Spiegel, 216.

8 Die Kompetenzlage betreffend Pflanzenschutzgesetz 1948 präsentiert sich seit der Aufsplitterung seines Regelungsbereiches in drei eigenständige Gesetze mit jeweils unterschiedlichem Kompetenztatbestand völlig neu: das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entspricht dem früheren I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG), das Pflanzenschutzgesetz 1995 dem früheren II. Teil (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) und das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 dem früheren III. Teil (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Art. 10 Abs. 1 Z 5: Kredit-, Börsen- und Normenwesen

Für die landwirtschaftlichen Börsen - das sind alle Börsen, deren Verkehr sich laut Statut auf Getreide und Mühlfabrikate erstreckt - galten Sondernormen.[9]

Art. 10 Abs. 1 Z 6: Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens

Hierzu zählen neben den agrarrechtlichen Normen des
ABGB: insbesondere §§ 383 f Recht des Tierfanges, § 477 Feld-Servituten, §§ 498 bis 502 Weiderecht, § 933 Abs. 2 Gewährleistung für Viehmängel
zahlreiche agrarrechtliche Sondergesetze:

Bäuerliches Sondererbrecht[10]

Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958 idF BGBl. I Nr. 112/2003
Verordnung über die Feststellung des in den einzelnen Gebieten Österreichs bestehenden anerbenrechtlichen Brauch, BGBl. Nr. 200/1959 idF BGBl. Nr. 237/1963
Kärntner Erbhöfegesetz 1990, BGBl. Nr. 658/1989 idF BGBl. I Nr. 112/2003
Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, GVBlTirVbg. Nr. 47/1900 idF BGBl. I Nr. 112/2003

Beim bäuerlichen Anerbenrecht hat der Bund gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit, die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde nur in § 3 Abs. 3 Anerbengesetz Gebrauch gemacht, da in den gemäß § 21 vom Geltungsbereich ausgenommenen Ländern Kärnten und Tirol kein Bedarf für eine nähere Ausgestaltung der dort geltenden Bestimmungen bestand.[11]

Landwirtschaftliche Pachtverträge

Landpachtgesetz, BGBl. Nr. 451/1969 idF BGBl. I Nr. 113/2003

---

[9] Börsegesetz, RGBl. Nr. 67/1875 insbes. idF RGBl. Nr. 10/1903. Seit dem Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989 idF BGBl. I Nr. 97/2001, vgl. § 20 Düngemittelgesetz 1996, BGBl. Nr. 513/1994, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2002.

[10] Vgl. die Kompetenzfeststellungserkenntnisse VfSlg 2375/1952; VfSlg 2452/1952.

[11] Nach § 21 aF war auch Vorarlberg vom örtlichen Geltungsbereich des AnerbenG nicht erfasst. Diese Verfassungsbestimmung wurde durch die Neufassung dieser Bestimmung iVm Art. XIII B-VG Nov 1974, BGBl. Nr. 444/1974, beseitigt.

Aus dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrecht, das seine Kompetenzgrundlage in Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG hat, ist hier das Arbeitsvertragsrecht der Angestellten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im

*Gutsangestellten*gesetz, BGBl. Nr. 538/1923 idF BGBl. I Nr. 100/2002

geregelt.

Art. 10 Abs. 1 Z 6: Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen

Ob Normen aufgrund dieses Kompetenztatbestands dem Agrarrecht zuzuzählen sind, ist eine Frage des gewählten Theorieansatzes.[12] Jedenfalls sind sie in der Regel für die Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Art. 10 Abs. 1 Z 8: Angelegenheiten des Gewerbes

Diese Bundeskompetenz ist für die Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und ihrer Nebengewerbe von den unter die Gewerbeordnung fallenden Betätigungen von Bedeutung. Einschlägige Bestimmungen der

Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 109/2003

sind Ausnahmebestimmungen wie zum Beispiel

Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Z 1): Pflanzenbau (§ 2 Abs. 3 Z 1), Nutztierhaltung (§ 2 Abs. 3 Z 2), Jagd und Fischerei (§ 2 Abs. 3 Z 3);

Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Z 2): Verarbeitung und Bearbeitung des eigenen Naturprodukts (§ 2 Abs. 4 Z 1), Sektherstellung (§ 2 Abs. 4 Z 2), Abbau der eigenen Bodensubstanz (§ 2 Abs. 4 Z 3), Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (§ 2 Abs. 4 Z 4), Fuhrwerksdienste (§ 2 Abs. 4 Z 5 und 6), Vermieten und Einstellen von Reitpferden (§ 2 Abs. 4 Z 6), Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln (§ 2 Abs. 4 Z 7 und 8);

Maschinenringe (§ 2 Abs. 1 Z 3);

Buschenschank (§ 2 Abs. 1 Z 5 und Abs. 9).

Die Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind – soweit es sich nicht um Urproduktion als solche handelt – grundsätzlich der Regelung

[12] Vgl. Holzer, Zum Begriff, 301 ff; Norer, Vom Agrarrecht, 3 ff.

durch den Bundesgesetzgeber zugänglich[13], wenn auch bestimmte Genossenschaften in eingeschränktem Umfang von der Gewerbeordnung ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 Z 4).

Art. 10 Abs. 1 Z 8: Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

Dieser Kompetenztatbestand ermöglicht dem Bund die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Angabe der Menge, der Beschaffenheit und der Herkunft von Waren und hat deshalb für die landwirtschaftliche Gesetzgebung besondere Bedeutung erlangt[14], zumindest bis die Schaffung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 der extensiven Inanspruchnahme dieser Kompetenz ein Ende bereitet hat. Auf dieser Bestimmung beruht heute im Wesentlichen nur mehr das

Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967 idF BGBl. I Nr. 78/2003

Art. 10 Abs. 1 Z 8: Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen

Gütezeichenverordnung, dRGBl. I S 273/1942 idF BGBl. I Nr. 191/1999

Prüfzeichen im Sinne des BG über die Bundesämter für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994 idF BGBl. I Nr. 59/2002[15]

Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001 idF BGBl. I Nr. 110/2002

Art. 10 Abs. 1 Z 9: Kraftfahrwesen

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 29/2004

Agrarrelevante Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes sind vor allem § 2 Abs. 1 Z 37b, § 6 Abs. 10 lit. b, § 6 Abs. 11, § 6 Abs. 12, § 13 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 2, 3 und 4, § 18 Abs. 2 Z 6, § 27 Abs. 3, § 57a Abs. 3 Z 3b, § 104 Abs. 2a, b, d, e, § 106 Abs. 8, § 130.

---

[13] Eichler, Kompetenzverteilung, 271.
[14] Eichler, Kompetenzverteilung, 271.
[15] Siehe §§ 13, 15, 20, 22 und 23.

Art. 10 Abs. 1 Z 10: Forstwesen einschließlich des Triftwesens

Unter Forstwesen werden alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldes Bezug habenden Maßnahmen verstanden.[16] Trotz Verweisung des Forstwesens[17] in die Bundeskompetenz besteht gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit der Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, deren Vollziehung dem Bund zusteht. Davon wurde insbesondere durch die Forstausführungsgesetze der Länder Gebrauch gemacht.[18] Beachte auch die Verfassungsbestimmung kompetenzrechtlichen Inhalts in § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 (dazu unten).

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 78/2003, + zahlreiche Verordnungen

Die auf das „Triftwesen" bezogenen Bestimmungen des Forstgesetzes wurden mittlerweile ersatzlos aufgehoben.[19]

Art. 10 Abs. 1 Z 10: Wasserrecht

Während Teile des Wasserrechts[20] unbestritten zum Agrarrecht gezählt werden können, sind die Tatbestände

Art. 10 Abs. 1 Z 10: Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei

und

Art. 10 Abs. 1 Z 10: Wildbachverbauung

zwar für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von Bedeutung[21], nicht aber agrarrechtlichen Inhalts.

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 112/2003

Für die Land- und Forstwirtschaft relevante Bestimmungen sind unter anderem: § 7 Holztrift, §§ 8 – 10 Wasserbenutzung, § 15 Einschränkung zu Gunsten der Fischerei, Dritter Abschnitt: Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer insbesondere § 32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 32 Abs. 2 lit. f

---

16 VfSlg 2191/1951, BGBl. Nr. 252/1951.

17 Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung dieses Kompetenztatbestandes, der ursprünglich nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sein sollte, siehe Eichler, Kompetenzverteilung, 271; Eichler, Dimensionen, 29 f.

18 Siehe Jäger, Forstrecht, 85 f.

19 §§ 74 bis 79 ForstG, aufgehoben durch Art. 1 Z 71 des BGs, BGBl. I Nr. 59/2002. Vgl. aber § 7 WRG 1959.

20 Zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung diese Kompetenztatbestandes, der ursprünglich nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sein sollte, siehe Eichler, Dimensionen, 29 f.

21 Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt H Z 7 BMG 1986.

Ausbringen von Düngemitteln, § 32 Abs. 2 lit. g Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, § 32 Abs. 8 ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung).

Art. 10 Abs. 1 Z 11: Sozial- und Vertragsversicherungswesen

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978 idF BGBl. I Nr. 18/2004
Regelt die Kranken- und Pensionsversicherung sowie das Beitragsrecht in der Unfallversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen.

Art. 10 Abs. 1 Z 12: Veterinärwesen

Das Veterinärwesen umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind.[22]

Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idF BGBl. I Nr. 142/2003
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idF BGBl. I Nr. 71/2003
Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2003
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 idF BGBl. I Nr. 143/2003

Art. 10 Abs. 1 Z 12: Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle

Lange Zeit strittig war, ob unter Ernährungswesen nur die Überwachung vom sanitären Standpunkt[23] oder auch die Vorsorge für die Ernährungssicherung der Bevölkerung zu verstehen ist[24]. Der Streit wurde im zweiten Sinne durch den VfGH entschieden.[25]

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996 idF BGBl. I Nr. 108/2001: Anwendbarkeit auf Krisenzeiten eingeschränkt[26]

---

[22] VfSlg 2073/1950.

[23] So Adamovich, Die Bundesverfassungsgesetze, 58, aufgrund der Hervorhebung der Nahrungsmittelkontrolle und dem Umstand, dass in derselben Ziffer auch das Gesundheitswesen steht.

[24] So Eichler, Kompetenzverteilung, 271 mwN, in historischer Betrachtungsweise, da das Ernährungswesen mit dem im Zeitpunkt des Entstehens des B-VG bestandenen Staatsamt für Volksernährung in Zusammenhang zu bringen sei und auch die agrarische Wirtschaftsgesetzgebung des Bundes in der 1. Republik davon ausgegangen sei. Siehe auch Eichler, Dimensionen, 98.

[25] VfSlg 5748/1968.

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999 idF BGBl. I Nr. 3/2004, + zahlreiche Verordnungen
Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975 idF BGBl. I Nr. 69/2003, +
Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl. II Nr. 441/2002 idF BGBl. II Nr. 552/2003

Art. 10 Abs. 1 Z 12: Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung

Diese Bestimmung wurde 1990[27] in das B-VG aufgenommen und damit die verschiedentlich als überdehnt kritisierte[28] Inanspruchnahme von Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" obsolet.

Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idF BGBl. I Nr. 110/2002
Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002
Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999 idF BGBl. I Nr. 78/2003
Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idF BGBl. I Nr. 110/2002
Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idF BGBl. I Nr. 110/2002
Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996 idF BGBl. I Nr. 110/2002
Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997 idF BGBl. I Nr. 110/2002
Verordnung gemäß §12 Abs. 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland), BGBl. II Nr. 109/1998

Art. 10 Abs. 1 Z 13: - unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient

Abweichend vom allgemeinen Regelungssystem sieht das B-VG hier eine gleichberechtigte konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern vor. Parallelerhebungen sind daher verfassungsgesetzlich nicht ausgeschlossen.[29] Gründend auf das
Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003,
bestehen zahlreiche agrarstatistische Erhebungen:

---

[26] Näheres siehe Eichler, Dimensionen, 227 f.
[27] BGBl. Nr. 445/1990.
[28] Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung (II), 17; Pernthaler, Raumordnung und Verfassung (1), 99 f.
[29] Eichler, Dimension, 115 f.

Verordnung betreffend die Statistik über die Agrarstruktur und den Viehbestand im Jahr 2003, BGBl. II Nr. 541/2003

Verordnung betreffend die Statistik über den Schweinebestand auf Grund von Zwischenzählungen, BGBl. II Nr. 182/2004

Verordnung über die Statistik der Geflügelproduktion, BGBl. II Nr. 356/2003

Verordnung über die Statistik der Aquakulturproduktion, BGBl. II Nr. 288/2003

Art. 10 Abs. 1 Z 16: Einrichtung der Bundesbehörden und sonstige Bundesämter

Das Bundesministeriengesetz 1986 sieht gestützt auf Art. 77 Abs. 2 B-VG ein Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor, dem die im Teil 2 der Anlage zu § 2 in Abschnitt H genannten Sachgebiete zur Besorgung zugewiesen sind. Dass die Kompetenzen des Landwirtschaftsministeriums[30] nicht nur Agrarrecht umfassen, zeigt sich schon in der weiten Umschreibung der Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft oder der Angelegenheiten unter anderem der Bundesgärten und der Spanischen Reitschule. Dennoch wird über die historische Abklärung des Landeskulturbegriffes hinaus diesen Sachgebieten Indizwirkung für eine Abgrenzung des Agrarrechts in Österreich zukommen.

Als dem Agrarrecht zuzählbar und sich auf diesen Kompetenztatbestand gründend können weiters die Rechtsvorschriften betreffend die land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten angesehen werden.

Bundesgesetz über die Bundesämter für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994 idF BGBl. I Nr. 59/2002

Bundesgesetz über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 794/1996

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idF BGBl. I Nr. 78/2003

[30] Vgl. im Detail Eichler, Geschichte, 345 ff.

2.2 Bundessache Gesetzgebung, Landessache Vollziehung

Art. 11 Abs. 1 Z 2: Verwaltungsverfahren

Das in Angelegenheiten der Bodenreform für die Agrarbehörden geltende, vom Bund erlassene

Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950 (WV) idF BGBl. I Nr. 57/2002,

findet seine Kompetenzgrundlage auch (für das Verfahren der Agrarsenate) in Art. 12 Abs. 2 B-VG (siehe unten).

Art. 11 Abs. 1 Z 7: Umweltverträglichkeitsprüfung ...

Auf dieser erst 1993[31] geschaffenen Kompetenzgrundlage beruht das

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 50/2002.

2.3 Bundessache Grundsatzgesetzgebung, Landessache Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung

Art. 12 Abs. 1 Z 3: Bodenreform, insbesondere agrarischer Operationen und Wiederbesiedlung

Unter Maßnahmen der Bodenreform sind alle jene nicht unter Art. 10 fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, die die gegebenen Boden-, Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen.[32] Zur Bodenreform können hiermit insbesondere die Flurverfassung, die Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, Alpschutzangelegenheiten, Güter- und Seilwege über fremden Grund und landwirtschaftliches Siedlungswesen gezählt werden.[33]

Flurverfassung

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951 (WV) idF BGBl. I Nr. 39/2000 + Landesausführungsgesetze

---

[31] BGBl. Nr. 508/1993.
[32] VfSlg 1390/1931, 3504/1959, 3649/1959.
[33] Eichler, Kompetenzverteilung, 272.

Einforstungsrechte

Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 (WV) idF BGBl. I Nr. 39/2000
+ Landesausführungsgesetze

Bringungsrechte

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967 idF BGBl. I Nr. 39/2000
+ Landesausführungsgesetze

Landwirtschaftliches Siedlungswesen

Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967 idF BGBl. Nr. 358/1971
+ Landesausführungsgesetze

Almschutz (Alpschutz)

Kein Grundsatzgesetz des Bundes. Zahlreiche Landesgesetze.[34]

Art. 12 Abs. 2 sieht ausdrücklich die Einrichtung von Senaten in oberster Instanz beim zuständigen Bundesministerium und in der Landesinstanz vor (Oberster Agrarsenat, Landesagrarsenate), die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden werden durch das

Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 (WV) idF BGBl. I Nr. 191/1999
+ Landesausführungsgesetze

geregelt.[35]

Art. 12 Abs. 1 Z 4: <u>Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge</u>

Der Kompetenztatbestand umfasst den Schutz der landwirtschaftlichen (einschließlich der gärtnerischen, jedoch nicht der forstlichen) Kulturen sowie ihren Erzeugnissen gegen Pflanzenkrankheiten und tierische und pflanzliche Schädlinge (Schadorganismen).[36]

---

[34] Siehe Eichler, Dimensionen, 150; Welan/Groiss, Eigentum, 46.
[35] Zur historischen Entwicklung vgl. Eichler, Dimensionen, 126 f.
[36] Eichler, Dimensionen, 158.

Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999
+ Landesausführungsgesetze + Verordnungen der Landesregierung

Art. 12 Abs. 1 Z 6: Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt

Zu beachten ist hier allerdings das

BVG betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl. Nr. 139/1948,

wonach die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechts, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bestimmte, durch einfaches Bundesgesetz zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, Sache des Bundes ist. Darauf gründen sich insbesondere als Grundsatzgesetze des Bundes

Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287/1984 (WV) idF BGBl. I Nr. 158/2002
+ Landesausführungsgesetze + Verordnungen aufgrund dieser Landarbeitsordnungen

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 idF BGBl. I Nr. 102/1998
+ Landesausführungsgesetze + Verordnungen aufgrund dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnungen[37]

Für das Gutsangestelltengesetz siehe Art. 10 Abs. 1 Z 6 vorne.

2.4 Abgabenwesen

Gemäß Art. 13 werden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabenwesens durch das F-VG geregelt. Für Bundesabgaben vergleiche Art. 10 Abs. 1 Z 4. Im Abgabenrecht[38] finden sich in nahezu allen Bereichen wie etwa bei der Grundsteuer, Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Getränkesteuer und Mineralölsteuer Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft.

---

[37] Zur Kompetenzlage im Landarbeitsrecht siehe Rabofsky, Landarbeitsrecht und Bundesverfassung, ÖJZ 1957, 505 ff, (Teil 2) 533 ff, (Teil 3) 561 ff.

[38] Detailliert siehe u.a. Jilch, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte. Ein Leitfaden zum Steuersparen (2002).

Zentrale Normen sind:

Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955 idF BGBl. I Nr. 124/2003

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970 idF BGBl. I Nr. 124/2003

2.5 Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Hier finden sich gleich alle vier Typen von Kompetenzregelungen

Art. 14a Abs. 1[39]: *Landessache Gesetzgebung und Vollziehung*

Generalklausel zu Gunsten der Länder.[40]

Landesgesetze

Art. 14a Abs. 2: *Bundessache Gesetzgebung und Vollziehung*

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 idF BGBl. I Nr. 79/2001

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975

Art. 14a Abs. 3: *Bundessache Gesetzgebung, Landessache Vollziehung*

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296/1985 idF BGBl. I Nr. 130/2003

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969 idF BGBl. I Nr. 119/2002

Art. 14a Abs. 4: *Bundessache Grundsatzgesetzgebung, Landessache Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung*

Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 idF BGBl. Nr. 648/1994

Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 idF BGBl. Nr. 649/1994

Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl. Nr. 317/1975

+ Landesausführungsgesetze

---

[39] Art. 14a Abs.1 B-VG: land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, land- und forstwirtschaftliches Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an der unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen.

[40] Vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 152.

Die besondere politische Bedeutung des Schulwesens hatte die Schaffung neuer verfassungsrechtlicher Kompetenzvorschriften lange Zeit verhindert, sodass lange § 42 Übergangsgesetz 1920[41] Geltung hatte, nach dem die Gesetzgebung in Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zwischen Bund und Ländern zu paktieren war. Erst das BVG vom 28. April 1975[42] brachte mit dem Art. 14a B-VG die endgültige Kompetenzverteilung.

2.6 Landessache Gesetzgebung und Vollziehung

Art. 15 Abs. 1: Generalklausel zu Gunsten der Länder

Danach gehören die Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach dieser Bestimmung fallen zahlreiche zentrale klassische Agrarrechtsmaterien („Landwirtschaftswesen"[43]) in die Landeskompetenz[44] wie Bodenschutz, Buschenschank, Erbhöfe, Feldschutz, Fischereiwesen, Förderungswesen (Landwirtschaftsförderungsgesetze), Grundverkehr, Höferecht, Jagdwesen, Landarbeiterberufsvertretung (Landarbeiterkammergesetze), Landmaschinen, Landwirtschaftskammern (Landwirtschaftskammergesetze), Naturschutz, Privatzimmervermietung, Raumordung, Saatgutanerkennung, Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen, Tierschutz, Tierzuchtwesen (Tierzuchtförderungsgesetze, Bienenzuchtgesetze) und Weinbau.

Ganz generell sind Regelungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft mangels einer ausdrücklichen Regelung in den Art. 10 bis 14 B-VG vom Kompetenzgesetzgeber dem Land zugewiesen.

2.7 Artikel 15a-Vereinbarungen

Gliedstaatsverträge zwischen Bund und Ländern untereinander beziehungsweise Ländern untereinander nach Art. 15a B-VG von agrarrechtlichem Interesse sind:

---

41 BGBl. Nr. 2/1920, wv BGBl. Nr. 368/1925 idF BGBl. I Nr. 194/1999.
42 BGBl. Nr. 316/1975.
43 Zum Begriff siehe Holzer, Rechtsprobleme der Massentierhaltung, 26 FN 67.
44 Vgl. die detaillierte Auflistung bei Eichler, Dimensionen, 175 ff.

Vereinbarungen von Bund und Ländern

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild, BGBl. Nr. 444/1980

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen, BGBl. I Nr. 51/1997

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, BGBl. I Nr. 58/1998

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel, BGBl. I Nr. 75/1999

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006, BGBl. I Nr. 147/2001

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl. I Nr. 107/2003

Vereinbarungen von Ländern untereinander

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit: Kärnten LGBl. Nr. 70/1979, 24/1980; Salzburg LGBl. Nr. 59/1979; Vorarlberg LGBl. Nr. 3/1980; Wien LGBl. Nr. 12/1979

Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: Kärnten LGBl. Nr. 30/1980; Niederösterreich LGBl. 5031-0; Oberösterreich LGBl. Nr. 53/1980; Salzburg LGBl. Nr. 69/1980; Vorarlberg LGBl. Nr. 10/1980

Vereinbarung über flächenmäßige Beschränkungen des Weinbaues sowie Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder: Burgenland LGBl. Nr. 31/1980; Niederösterreich LGBl. 5151-0

Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern: Kärnten LGBl. Nr. 72/1971 idF 179/1974; Salzburg LGBl. Nr. 108/1971

Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft: Burgenland LGBl. Nr. 33/1996; Kärnten LGBl. Nr. 75/1996; Niederösterreich LGBl. Nr. 143/1995; Oberösterreich LGBl. Nr. 71/1995; Salzburg LGBl. Nr. 119/1995;, Steiermark LGBl. Nr. 65/1995; Tirol LGBl. Nr. 72/1995; Vorarlberg LGBl. Nr. 34/1995; Wien LGBl. Nr. 10/1995

2.8 Staatsverträge der Länder

Art. 16 gibt den Ländern die Möglichkeit, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereichs Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen.

2.9 Privatwirtschaftsverwaltung

Bund und Länder als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 wickeln hier vor allem die Förderung der Land- und Forstwirtschaft mit Mitteln des Privatrechts ab. Dabei sind, sofern keine besonderen Vorschriften gelten, insbesondere anzuwenden:

Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004[45]

ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962 idF BGBl. I Nr. 133/2003

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992 idF BGBl. Nr. 420/1996

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955 idF BGB. I Nr. 130/1997

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 (WV) idF BGBl. I Nr. 82/2003

Zur Vollziehung in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sind – soweit die betreffenden Bundesgesetze oder Landesgesetze nichts anderes bestimmen – die obersten Organe der die Privatwirtschaftsverwaltung ausübenden Gebietskörperschaft berufen.[46] Art. 104 Abs. 2 sieht allerdings eine Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann vor, von der durch die

Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 141/1992 idF BGBl. II Nr. 473/1999,

---

[45] Ein allgemeines Bundesförderungsgesetz ist trotz mehrerer Anläufe nach wie vor nicht verabschiedet worden. Vgl. Entwurf aus 1972, RV 606 BlgNR 13. GP.
Alte Fassung als Beschluss der BReg vom 7. Juni 1977, AÖF Nr. 136/1977 idF AÖF Nr. 260/1986.

[46] Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 153.

für einen eingeschränkten Bereich der Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Gebrauch gemacht wurde.

2.10 Bundesverfassungsgesetze

BVG vom 2. Juni 1948 betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechts sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, BGBl. Nr. 139/1948: Dieses BVG enthält eine Landarbeiter-Sonderkompetenz[47].

BVG vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948), BGBl. Nr. 45/1948, bildet gemäß § 7 Abs. 1 F-VG die Grundlage der Regelung der Bundesabgaben durch den Bundesgesetzgeber. Siehe vorne Art. 13 Abgabenwesen.

BVG vom 22. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984: Auch Eichler[48] listet das Bekenntnis zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen aufgrund dessen kompetenzübergreifenden Charakter als relevant für das Agrarrecht auf.

2.11 Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Abschnitt F Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985 (WV) idF BGBl. I Nr. 108/2001: Die Verfassungsvorschaltklausel des § 93 MOG erklärt die Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation zur Bundeskompetenz des Art. 10 B-VG und ermöglicht die Vollziehung in der unmittelbaren Bundesverwaltung. § 96 Abs. 2 MOG im Verfassungsrang ermöglicht die Einbeziehung von durch Landesgesetz eingerichteten Rechtsträgern der Länder oder sonstigen geeigneten Rechtsträgern in die Durchführung einzelner Akte der Vollziehung durch Verordnung. Auf dieser Grundlage kommt es insbesondere zur Einbeziehung der Landes-Landwirtschaftskammern in die Förderungsabwicklung. Aufgrund der großen Anzahl können Verordnungen aus dem Marktordnungsbereich hier nur beispielhaft angeführt werden:

Flächen-Basiserfassungsverordnung, BGBl. Nr. 964/1994

Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995 idF BGBl. Nr. 729/1996

Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997 idF BGBl. II Nr. 471/2002

---

[47] Vgl. Art. 5 Abs. 2 B-VG Novelle 1974; Art. 6 B-VG Novelle 1988; Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 AKG.

[48] Eichler, Dimensionen, 203 f.

Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 28/1999 idF BGBl. II Nr. 140/2004

Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 idF BGBl. II Nr. 123/2004

Tierprämien-Verordnung 2000, BGBl. II Nr. 497/1999 idF BGBl. II Nr. 580/2003

Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 328/2000 idF BGBl. II Nr. 342/2003

Invekos-Umsetzungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 180/2002 idF BGBl. II Nr. 171/2003

§ 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992 idF BGBl. I Nr. 108/2001:
Die Verfassungsbestimmung des § 1 AMA-Gesetzes 1992 schafft als Verfassungsvorschaltklausel eine Bundeskompetenz für die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie deren Vollziehung hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch auf Bundesgesetz beruhenden Verordnungen Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996 idF BGBl. I Nr. 108/2001:
Die Verfassungsvorschaltklausel des Art. I schafft eine Bundeskompetenz für die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie deren Vollziehung hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht, befristet bis 31. Dezember 2006. Weiters wird der Bund zur Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ermächtigt.

§ 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 78/2003:
Kompetenzregelung bei Waldverwüstungen.

§ 39 Abs. 4 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idF BGBl. I Nr. 110/2002:
Für die Durchführung einzelner Aufgaben des 2. Teiles des Saatgutgesetzes 1997 („Saatgutordnung“), der den Saatgutverkehr, die Anerkennung oder Zulassung von Saatgut und Standardsaatgut und die Einfuhr aus Drittstaaten regelt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung die Heranziehung geeigneter Rechtsträger festsetzen, soweit dies der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Durchführung dieser Aufgaben dient und die in Betracht kommenden Personen fachlich befähigt sind. Damit soll eine Vollziehung durch Organe der Landwirtschaftskammern und der Landesanstalten ermöglicht werden.[49] Da diese – ähnlich wie oben beim MOG – keine dem Landeshauptmann unterstellten Behörden im Sinne des Art. 102 Abs. 1 B-VG

[49] Siehe EB zur RV 580 BlgNR XX. GP 45 f.

sind[50], wurde der Verfassungsrang erforderlich. Die Durchführung dieser Kompetenzbestimmung erfolgte durch insbesondere § 2 der Saatgut-Organisations-Verordnung, BGBl. II Nr. 204/1998.

§ 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 136/2001:
Die Kompetenzgrundlage für den Datenschutz bildet nunmehr die Verfassungsbestimmung des § 2 Datenschutzgesetz 2000.

LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 idF BGBl. Nr. 505/1994
regelt die Zusammenfassung einzelbetrieblicher Daten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) und ermöglicht bestimmte Datenübermittlungen.

2.12 Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen

Verschiedentlich sehen einzelne Landwirtschaftskammergesetze, nämlich

§ 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

§ 1 Abs. 1 Sbg. Landwirtschaftskammergesetz 2000

die Einrichtung der jeweiligen Kammer für Land- und Forstwirtschaft mit Verfassungsbestimmung vor. Darin manifestiert sich deren historische, politisch motivierte Bestandssicherung.

3. Analyse

Das Agrarrecht umfasst also in den klassischen „versteinerten“ Kompetenzartikeln der Art. 10 bis 15 B-VG offensichtlich die Land- und Forstwirtschaft betreffende Materien wie das Forst- und Wasserrecht oder die Bodenreform, während daneben aber auch zum Beispiel eine allgemeine Kompetenz wie das Zivilrechtswesen Grundlage für viele wichtige agrarrechtliche (Sonder)Gesetze bildet. Letzteres gilt besonders auch für die Generalklausel zu Gunsten der Länder.

Auffällig sind die kompetenzrechtlichen Sonderbestimmungen zum land- und forstwirtschaftlichen Organisationsrecht, nämlich betreffend die Berufsvertretung[51] (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-

---

[50] Vgl. VfSlg 4413/1963.

[51] Freiwillige Zusammenschlüsse von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet stellen der die Landwirtschaftskammern auf Bundesebene vertretende Verein „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ und für die Landarbeiterkammern (außer Kärnten) der Verein „Österreichischer Landarbeiterkammertag“ dar.

VG, Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG) und das Schulwesen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 B-VG). Hier manifestiert sich die politische Sensibilität dieser Bereiche.

Das Bild, das der Agrarrechtsbereich aus kompetenzrechtlicher Sicht heute mit der Realisierung aller denkbaren Kompetenzverteilungstypen und den diversen Verfassungsgesetzen und –bestimmungen bietet, ist komplex und in höchstem Maße inhomogen. Diese Zersplitterung der Kompetenzgrundlagen auf diverse Typen und Gesetzgeber ist für Struktur und Aufbau des Agrarrechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Holzer[52] bezeichnet die Normenfülle des Rechts der Land- und Forstwirtschaft denn auch treffend als ein kaum überschaubares Bündel von Rechtsvorschriften verschiedener Rechtssetzungsautoritäten, zu dem neben Gesetzen und Verordnungen aus dem Bundes- und Landesbereich sogar ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinden (Art. 118 Abs. 6 B-VG) gehörten. Die breite kompetenzrechtliche „Anlage“ des Agrarrechts unterstreicht seinen Charakter als Querschnittsmaterie.

Aus der nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden Darstellung der österreichischen Kompetenzlage ergibt sich nun für das hier zu analysierende **Verhältnis Bund - Länder**, dass dem Bund sehr bedeutende Zuständigkeiten zukommen, insbesondere der Bereich des Marktordnungsrechtes, andererseits aber viele Kerngebiete des Agrarrechts, wie vor allem der Bereich der Landeskultur mit Ausnahme einiger „historischer“ Teilgebiete wie Forstwesen, Wasserrecht und Bergwesen, nach wie vor in die Landeskompetenz fallen. Gleichzeitig wachsen hier auch neue Bedeutung erlangte Vorschriften natur- und umweltschutzrechtlichen Charakters zu.

Entscheidende Rolle kommt aber in jedem Falle der tatsächlichen Ausübung der jeweils zugeordneten Kompetenzbereiche durch den Bund und die Länder zu. Dabei ist dem Bund - nicht zuletzt aufgrund der Schaffung kompetenzrechtlicher Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen – eine offensive Wahrnehmung seiner bundesgesetzlichen Interessen zu attestieren. Holzer[53] konstatiert dazu korrespondierend eine ausgeprägte Zurückhaltung der Länder, den ihnen kompetenzrechtlich zugewiesenen Bereich der Landwirtschaft positiv regelnd in Anspruch zu nehmen. Dieses von Massauer[54] als „Zone verdünnter legislativer und exekutiver Präsenz“ der Länder bezeichnete Regelungsdefizit im Bereich der Landeskompetenz „Landwirtschaft“ (Art. 15 B-VG) kennzeichne weite Bereiche des traditionellen Agrarrechts. Insbesondere in vielen Bereichen der Landeskultur, insbesondere des landwirtschaftlichen Produktionsrechts, hätten die Länder ihre Zuständigkeiten nicht oder nur unzu-

[52] Holzer, Zum Begriff, 301.
[53] Holzer, Zum Begriff, 301.
[54] Massauer, Land- und Forstwirtschaft in der Gewerbeordnung, 99.

reichend wahrgenommen.[55] Trotz seiner historisch-politisch erklärbaren föderalistischen Struktur[56], sei es – so Holzers Analyse[57] weiter – zu einer stetigen Aushöhlung der Länderbastion „Landeskulturrecht“ und zu einer zunehmenden Durchsetzung mit bundesrechtlichen „Einschlüssen“ gekommen. Die extensive Handhabung einzelner Kompetenztatbestände des Bundes[58] erweise sich dabei als wahre Einfallspforte des Bundes, insbesondere in den Bereich des prinzipiell in die Zuständigkeit der Länder fallenden agrarischen Produktions- und Betriebsrechts. So würden nicht nur durch die Verfassungsklauseln in den agrarischen Wirtschaftsgesetzen wesentliche agrarische Kompetenzen der Länder zurückgedrängt, sondern durch das hochdifferenzierte System agrarischer Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, das dem Bund nicht zuletzt aufgrund des Finanzausgleichs entscheidendes Übergewicht gegenüber den Ländern einräume, komme es auch zur Überlagerung der verfassungsgesetzlich vorgezeichneten Strukturen der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts.[59] Welan spricht in diesem Zusammenhang von der „schleichenden Entföderalisierung des Agrarrechts“[60].

Die **Gründe** für diese Entwicklung sind bereits angesprochen worden:

Das ein Spezifikum des Wirtschaftsrechts bildende Instrument der so genannten *Verfassungs(vorschalt)klausel* ermöglicht es dem Bund seine verfassungsgesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis – auch im Hinblick auf das einheitliche Wirtschaftsgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 B-VG – für Regelungen besteht.[61] Nach dem Zweiten Weltkrieg sind die Maßnahmen des Bundes zur Sicherung der Ernährung und Rohstoffversorgung auf den Kompetenztatbestand „aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG gestützt worden. Dieser Kompetenztatbestand wurde auch noch herangezogen, als 1950 in bewusster Abkehr von der kriegsbeding-

---

55 Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 20.

56 Welan, Agrarpolitik im Spiegel, 213, bezeichnet den Föderalismus sogar als ein „Baugesetz des Agrarrechts“. Siehe auch Welan, Staatsrechtliches, 13: Von den an der Verfassungswerdung beteiligten Kräften hätte eigentlich nur die christlichsoziale Bauernschaft aus den Ländern vehement für die Länderkompetenzen gestritten. „Die Bauern waren die großen Föderalisten. Ihrer Interessenlage entsprechend wurde die Landwirtschaft, wurde der Agrarsektor, zum ureigenen Gebiet der Landesgesetzgebung“; Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 20.

57 Holzer, Zum Begriff, 301; Holzer, Rechtliche Rahmenbedingungen, 179; Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 20. Auch Gatterbauer/Holzer/Welan, Agrarpolitik, 11.

58 Nachweise bei Holzer, Zum Begriff, 301 FN 9.

59 Gatterbauer/Holzer/Welan, Agrarpolitik, 12. Vgl. auch Hancvencl, Agrarpolitik, 48: „Betrachtet man jedoch die Kompetenzartikel und die Kompetenzbestimmungen außerhalb der Bundesverfassung sowie die Förderung des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, ergibt sich im Bereich der Landwirtschaft eindeutig ein Übergewicht des Bundes.“

60 Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 20.

61 Eichler, Kompetenzverteilung, 270; Holzer, Rechtsprobleme der Massentierhaltung, 27 ff; Hancvencl/Norer, Rechtskunde Land- und Forstwirtschaftsrecht, 16.

ten Zwangsbewirtschaftung die nationale agrarische Marktordnung mit dem Milchwirtschaftsgesetz, Getreidewirtschaftsgesetz und Viehverkehrsgesetz geschaffen worden ist.[62] Die Zusammenführung dieser Gesetze 1958 zusammen mit dem seinerzeitigen Rindermastförderungsgesetz[63] zum Marktordnungsgesetz[64] benötigte aber eine andere Kompetenzbestimmung, da der Verfassungsgerichtshof seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags von Wien am 27. Juli 1955 die Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG nicht mehr für zulässig hielt.[65] Sind diese Voraussetzungen aber nicht mehr gegeben, würden die meisten Lenkungsmaßnahmen als akzessorische Zuständigkeiten in die Kompetenz der Länder fallen.[66] Da behalf man sich mit der Voranstellung einer (damals) befristeten Verfassungsbestimmung, wonach Erlangung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in dem betreffenden Bundesgesetz enthalten sind, für eine bestimmte Zeit auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer die bisherigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen nicht mehr gegeben sind. Durch dieses „rechtsdogmatisch gesehen nicht unbedingt empfehlenswerte Verfahren“[67] kommt es zur Durchbrechung der allgemeinen bundesstaatlichen Kompetenzverteilung.[68] Heute verbleiben nach Aufhebung der Verfassungsvorschaltklausel des Landwirtschaftsgesetzes durch die Neuerlassung 1992 in den agrarischen Wirtschaftsgesetzen die genannten § 93 MOG und § 1 AMA-G sowie Art. I LMBG 1997 (bis 31.12.2006 befristet).

Diese Technik einer partiellen Derogation der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung bedeute eine von Ermacora[69] als Deformation beklagte Durchlöcherung der Verfassung und werde immer wieder zum Anlass sachfremder politischer Kompromisse und Junktimierungen.[70] Vorschlägen zu einer dauerhaften Lösung dieses Problems[71] bis hin zu der Ergänzung des Kompetenztatbestandes „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“

---

62 Eichler, Kompetenzverteilung, 271.

63 BGBl. Nr. 139/1953.

64 BGBl. Nr. 276/1958.

65 VfSlg 4939/1965 mit 1.1.1956. Siehe auch Eichler, Dimensionen, 116 ff; Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 19 f; Welan, Agrarpolitik im Spiegel, 215; Wimmer/Arnold, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 48 FN 111.

66 Funk, Wirtschaftslenkungsrecht, 54 FN 1. Siehe auch Holzer, Rechtsprobleme der Massentierhaltung, 28 f.

67 Wimmer/Arnold, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 49. Zu den verfassungsdogmatischen Bedenken siehe Pernthaler, Raumordnung und Verfassung (1), 163 FN 745 mwN.

68 Vgl. Schäffer, Rudimentäre Wirtschaftsverfassung, 23; Holzer, Rechtliche Rahmenbedingungen, 180. Zu den dennoch auch in der Regierungsvorlage eines Marktordnungsgesetzes 1976 auftretenden verfassungs-, insbes. kompetenzrechtlichen Problemen siehe Holzer, Zur verfassungsrechtlichen Problematik, 22 ff.

69 Ermacora, Österreichischen Verfassungslehre, 273 ff.

70 Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 19 f. Für Verfassungsbestimmungen generell Welan, Land- und Forstwirtschaft, 10; Welan, Die Land- und Forstwirtschaft in der österreichischen Bundesverfassung, 10, als Ausweichen ins „Provisorische und Experimentelle“.

71 Vgl. im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 5748/1968, zur Kompetenzfeststellung eines Entwurfs eines Milchwirtschaftsgesetzes, wonach Regelungen, die neben der Versorgung der Bevölkerung auch der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes dienen, sich nicht nach Bundes- und Landeskompetenzen scheiden lassen; Schlüsse daraus bei Welan, Agrarpolitik im Spiegel, 213 ff. Siehe auch Holzer, Zur verfassungsrechtlichen Problematik, 22.

(Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) oder der Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung einschließlich der Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ wurde nicht gefolgt. Es bleibt Eichler 1967 nur zu bedauern, dass die für die Landwirtschaft fundamentalen Marktordnungen bisher noch nicht auf eine dauerhafte Kompetenzgrundlage gestellt werden konnten.[72] Heute scheint die Dauerhaftigkeit der Regelung durch den Wegfall der Befristungen bei Marktordnungsgesetz und AMA-Gesetz erreicht. Die Situation ist mehr denn je eingefahren, das kompetenzrechtliche Provisorium ist (einer geheimnisvollen österreichischen Rechtstradition folgend) zur unbeachteten kompetenzrechtlichen Normalität geworden. Ungeachtet dessen, dass noch nicht einmal mit hinlänglicher Sicherheit geklärt erscheint, wie weit die Bundeskompetenz in den bezeichneten Angelegenheiten überhaupt reicht und sich somit auch nicht das Ausmaß des Eingriffs in die Länderrechte genau ermessen lässt.[73] Jedenfalls werden wesentliche Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zugunsten des Bundes zurückgedrängt. Diese besonderen Kompetenzbestimmungen kommen also geradezu „agrarpolitischen Generalklauseln zugunsten des Bundes“[74] gleich.

Ein anderer Grund für die kompetenzrechtliche Dominanz des Bundes liegt im wichtigen Bereich des *Förderungswesens*.[75] Die in der Hoheitsverwaltung geltende Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern wird dabei „von einem komplizierten und hochdifferenzierten System agrarischer Förderungsmaßnahmen überlagert“[76]. Der Bund als Träger von Privatrechten setzt hier gemäß Art. 17 B-VG Maßnahmen in der Sphäre der Hoheitskompetenz der Länder, besonders ausgeprägt aufgrund der im Landwirtschaftsgesetz normierten gesetzlichen Verpflichtung des Bundes, zur Verfolgung der dort genannten Ziele Bundesmittel bereitzustellen. Die Kompetenzkompetenz des Bundes in der Finanzverfassung leistet das ihre zu der finanziellen Vormachtstellung des Bundes auf dem Gebiet des Förderungswesens.

Zur kompetenzrechtlichen Schwächung der Länder auf dem Gebiet des Agrarrechts trägt weiters die sehr *extensive Handhabung einzelner Kompetenztatbestände* des Bundes, die durch Berücksichtigungsgebot und „Gesichtspunktetheorie“ noch begünstigt wird, bei. Der

---

72 Eichler, Kompetenzverteilung, 271 f.

73 Eichler, Kompetenzverteilung, 271 f.
Weiters ungeklärt erscheint die Frage, ob der Bund schon aufgrund der bestehenden Verfassungsbestimmungen zu weiteren Modifikationen der Marktordnung zuständig ist oder ob dafür neuerlich eine Verfassungsvorschaltklausel erforderlich ist. Dazu siehe Holzer, Rechtliche Rahmenbedingungen, 181; Schäffer, Rudimentäre Wirtschaftsverfassung, 23 FN 61.

74 Pernthaler, Raumordnung und Verfassung (1), 163.

75 So schon Zeßner-Spitzenberg, Österreichisches Agrarrecht, 21, wonach zentrale Einflüsse meist auf dem Umweg über das Subventionswesen immer wieder zum Durchbruch strebten.

76 Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 20. So auch Holzer/Reischauer, Agrarumweltrecht, 31 f. Kritisch Pernthaler, Raumordnung und Verfassung (1), 101.

vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Auslegungsgrundsatz, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt - der Anknüpfungsmomente zu verschiedenen Sachbereichen aufweist - demnach unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen werden kann, die sich auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen, erweist sich gerade im Agrarrecht als Einfallspforte des Bundes, insbesondere für den Bereich des prinzipiell in die Zuständigkeit der Länder fallenden agrarischen Produktions- und Betriebsrechtes. Hierbei eröffnen vor allem die Kompetenztatbestände „Veterinärwesen" und „Gesundheitswesen" dem Bund sehr weitreichende Eingriffsmöglichkeiten.[77] Bei der verschiedentlich als verfassungsrechtlich bedenklich kritisierten[78] überdehnten Inanspruchnahme des Kompetenztatbestands „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" wurde mit der Schaffung des eigenen Kompetenztatbestandes „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch die Anerkennung" durch die B-VG-Novelle 1990[79] die Zuständigkeit des Bundes aber mittlerweile klargestellt.

Aber auch die Tendenz des Verfassungsgerichtshofes zu einer *Versteinerung von Landeskompetenzen* kann zur Verweisung von Agenden in die Bundeskompetenz führen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern als Kombination von „Enumerationsmethode" (Art. 10 bis 14a B-VG) und „Generalklausel" (Art. 15 Abs. 1 B-VG) steht unter dem Postulat der Lückenlosigkeit. Jede nur denkbare Angelegenheit ist irgendeinem Kompetenztyp im B-VG zuordenbar, sei es den taxativ aufgezählten Bundeskompetenzen oder eben der Restkompetenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG.[80] In langjähriger Rechtsprechung hat der VfGH die „Versteinerungstheorie"[81] entwickelt, mittels der die Kompetenzbegriffe in einem historisch-systematischen Verständnis interpretiert werden. Allerdings wurden in der VfGH-Judikatur[82] in Anwendung der Versteinerungstheorie und entgegen der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG auch abgeschlossene Kompetenztatbestände der Länder geschaffen und inhaltlich

---

[77] Dazu im Detail siehe Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung (II), 17; Holzer, Rechtliche Rahmenbedingungen, 179.

[78] So Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung (II), 17; Pernthaler, Raumordnung und Verfassung (1), 99 f; Holzer, Rechtliche Rahmenbedingungen, 179.

[79] BGBl. Nr. 445/1990.

[80] Das Fehlen einer Kompetenz ist dem B-VG fremd; vgl. VfSlg 3234/1957.

[81] Z.B. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 154.

[82] So stellt der VfGH etwa fest, Art. 15 Abs. 1 B-VG sei so zu lesen, als ob dort bestimmte Materien ausdrücklich genannt seien; VfSlg 5375/1966. Eine klare Linie ist für Pernthaler/Weber, Versteinerung, 156, in dieser Judikatur der Versteinerung von Landeskompetenzen nicht nachvollziehbar, nur im Grundverkehrsrecht seien die punktuellen Ansätze weiter ausgebaut worden: vgl. insbesondere zum Grundverkehrsrecht VfSlg 2658/1954; VfSlg 2820/1955; VfSlg 5534/1967; VfSlg 5669/1968; VfSlg 6060/1969; VfSlg 6134/1970; VfSlg 6342/1970; VfSlg 7838/1976; VfSlg 9580/1982 und zur Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gegenüber dem gewerblichen Bereich VfSlg 1642/1948; VfSlg 8539/1979. Weitere Nachweise bei Pernthaler/Weber, Versteinerung, 155 ff.
Welan, Agrarpolitik im Spiegel, 213, billigt im Zusammenhang mit dem Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg 5748/1968 dem VfGH in gewissem Sinn die Rolle eines Agrarpolitikers zu.

versteinert. Demgegenüber vertreten Pernthaler/Weber[83] die Ansicht, dass aus der Fülle der nicht abgeschlossenen definierbaren Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Staatsaufgaben nur der Teilbereich, der verfassungsrechtlich ausgegrenzt und dem Bund übertragen sei, begrifflich eingrenzbar und auf ein historisches Datum bezogen versteinerungsfähig sei. Die in sich ungegliederten Restkompetenzen der Länder seien hingegen grundsätzlich jeder dynamischen Fortentwicklung zugänglich. Jede Anwendung der Versteinerungstheorie auf Tatbestände, die innerhalb der verfassungsrechtlich angeordneten dynamischen Konzeption der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG[84] angesiedelt seien, widerspräche den verfassungsrechtlichen Systemgrundsätzen der österreichischen Bundesstaatlichkeit. Pernthaler/Weber[85] zeigen unter anderem anhand zweier agrarrechtlicher Materien die Folgen dieser Judikatur auf: Im Grundverkehrsrecht führe die Bildung eines historischen Begriffes „Grundverkehrsrecht" in Umkehrung des Prinzips des Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Beweislast der Länder, dass ihre grundverkehrsrechtlichen Maßnahmen noch in diesem Begriff enthalten seien. Bei der Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gegenüber dem gewerblichen Bereich grenze der Verfassungsgerichtshof nicht nur den Bereich des Gewerberechts nach der einfachgesetzlichen Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt, das heißt nach Art. IV und V lit.a des KdmPat zur GewO 1859 ab, sondern übernehme die dort aufgestellten Merkmale für die positive Bestimmung des land- und fortwirtschaftlichen Bereiches und schließe die Zugehörigkeit jeder nicht in diesen Rahmen passenden Tätigkeiten und Betriebe aus der Zugehörigkeit zur Land- und Forstwirtschaft aus. Damit werde in völliger Umkehrung des Prinzips der Generalkompetenz der Länder ein Verständnis des Begriffes „Land- und Forstwirtschaft" geprägt, der nur die betrieblichen Einrichtungen und Tätigkeiten zum Stand 1859 umfasse. „Die Wandlungen der Struktur der Landwirtschaft werden dadurch kompetenzrechtlich dem Bund gutgeschrieben."[86]

Ein letzter Grund für die defensive Rolle der Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Agrarrechts kann mit Holzer[87] vor allem im *Fehlen eines einheitlichen systembegründenden Rechtsbegriffes der Land- und Forstwirtschaft* liegen. Für Hancvencl erklärt sich diese Zurückhaltung der Länder aber nicht (nur)[88] aus der fehlenden einheitlichen Definition, sondern vielmehr (auch) aus dem Bestreben der Land- und Forstwirtschaft in einem regelungsfreien Raum besser agieren zu können, was aufgrund der politischen Konstellation im Bereich der

---

83 Pernthaler/Weber, Versteinerung, 154. Zustimmend Holzer, Versteinerte Landeskompetenzen?, 23.

84 Vgl. Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, (1), 221.

85 Pernthaler/Weber, Versteinerung, 156 f.

86 Pernthaler/Weber, Versteinerung, 157.

87 Holzer, Zum Begriff, 301.

88 Hancvencl/Norer, Rechtskunde Land- und Forstwirtschaftsrecht, 75, räumt ein, dass die im Wesentlichen nur negative Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe dem Landesgesetzgeber die Ausschöpfung seiner Kompetenzen und die umfassende Gestaltung seiner Regelungen erschwert.

Länder eher durchzusetzen sei.[89] Aufgrund des Umsetzungsdrucks seitens der Europäischen Union scheinen freilich manche Regelungsdefizite auf Seiten der Länder langsam aber sicher der Vergangenheit anzugehören.[90] Dass es am Mangel der einheitlichen juristischen Definition wohl nicht (allein) liegen kann, versucht Hancvencl[91] auch mit dem Hinweis zu belegen, dass ein solcher Mangel keine österreichische Besonderheit sei, sondern teilweise auch im EG-Recht und den anderen nationalen EU-Rechtsordnungen gegeben sei.

In der Tat wird hier die vornehme Zurückhaltung der Landesgesetzgeber ihre Erklärung weniger im fehlenden Rechtsbegriff als vielmehr neben der – in der Sache meist sinnvollen – kompetenzrechtlichen „Expansionspolitik" des Bundes auch in einem gewissen Desinteresse beziehungsweise stillschweigenden Einverständnis der Landesgesetzgeber mit der Vorgangsweise des Bundes haben. Zugleich aber zeigt sich darin auch die gesunkene Problemlösungskapazität und das „Veraltern" der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren geschlossene Marktordnungen und Agrarförderungen in heutigem Ausmaß fremd, man kannte weder ein universales System der sozialen Sicherheit noch die Komplexität von Raumordnung und Umweltschutz. Die Realbedingungen der Agrarpolitik waren ganz einfach andere.[92]

Das System der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung insgesamt steht im Rahmen der Arbeiten des Verfassungskonvents zur Diskussion. Hier ging es aber vielmehr darum, den weiten Bereich und die Fülle agrarrechtlicher Normen aufzuzeigen. Mit dem massiven Einbruch des Gemeinschaftsrechts und nunmehr auch des internationalen Rechts in das österreichische Agrarrecht ergeben sich völlig neue Regelungsmaterien. Bedeutung und Umfang des Rechts der Land- und Forstwirtschaft haben im letzten Jahrzehnt stetig zugenommen. Vielleicht kann dieses Skriptum in diesem Sinne dazu beitragen, den grundlegenden Überblick zu wahren.

---

[89] Als Beispiele führt Hancvencl, Agrarpolitik und Agrarrecht, 6, an, dass trotz Aufhebung der Regelung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht durch VfSlg 14187/1995 Regelungen der Länder nicht ergangen seien. Außerdem sei es der Landwirtschaft auf Bundesebene gelungen, ein einheitliches Bundesförderungsgesetz (siehe oben) mit dem Argument der mangelnden Flexibilität zu verhindern.

[90] So ist die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren im Landwirtschaftsbereich generell kontinuierlich rückläufig.

[91] Hancvencl, Agrarpolitik und Agrarrecht, 6.

[92] Welan, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung, 18. Ähnlich Welan, Die Land- und Forstwirtschaft in der österreichischen Bundesverfassung, 10.

4. Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig, Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen, 8. Auflage, Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1953

Eichler, Maximilian, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern der Republik Österreich aus agrarrechtlicher Sicht, RdL 1967, 269 ff

Eichler, Maximilian, Geschichte und Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Der Förderungsdienst 1979, 345 ff

Eichler, Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts. Landeskultur, Marktordnung und Ernährungssicherung, Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1987 (Sonderausgabe der Zeitschrift „Förderungsdienst")

Ermacora, Felix, Österreichische Verfassungslehre, Wien: Braumüller 1970 (Studienreihe zum Öffentlichen Recht und zu den Politischen Wissenschaften; Bd. 1)

Funk, Bernd-Christian, Das System des österreichischen Wirtschaftslenkungsrechts, in: Karl Korinek/Heinz Peter Rill (Hrsg.), Grundfragen des Wirtschaftslenkungsrechts; Wien: Orac 1982 (Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft; Bd. 6), 53 - 82

Gatterbauer, Helmuth/Holzer, Gottfried/Welan, Manfried, Agrarpolitik und Agrarrecht in Österreich. Ein Überblick, Wien: Universität für Bodenkultur 1993 (Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Diskussionspapier Nr. 21-R-93)

Hancvencl, Peter, Agrarpolitik und Agrarrecht in der Europäischen Union und in Österreich. Ein Überblick, Wien: Universität für Bodenkultur 2002 (Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Diskussionspapier Nr. 91-R-02)

Hancvencl, Peter/Norer Roland, Rechtskunde Land- und Forstwirtschaftsrecht, 11. Auflage, Wien: Manz 2003

Holzer, Gottfried, Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Regierungsvorlage eines Marktordnungsgesetzes 1976, Agrarische Rundschau 4/1976, 22 ff

Holzer, Gottfried, Zum Begriff und Standort des Agrarrechts in der österreichischen Rechtsordnung, JBl 1982, 300 ff

Holzer, Gottfried, Rechtsprobleme der Massentierhaltung. Eine agrar- und umweltrechtliche Untersuchung, Wien: Österreichischer Agrarverlag 1983

Holzer, Gottfried, Versteinerte Landeskompetenzen?, AgrRS 2/1984, 22 f

Holzer, Gottfried, Rechtliche Rahmenbedingungen für die österreichische Landwirtschaft, in: Friedrich Schneider/Markus Hofreither (Hrsg.), Chance Landwirtschaft: Wege und Perspektiven für die neunziger Jahre, Wien: Österreichischer Agrarverlag 1988, 177 - 190

Holzer, Gottfried/Reischauer, Ernst, Agrarumweltrecht. Kritische Analyse des „Grünen Rechts" in Österreich, Wien/New York: Springer 1991 (Wirtschafts- und verwaltungsrechtliche Studien 4)

Jäger, Franz, Forstrecht mit Kommentar, Wien: Verlag Österreich 2003

Jilch, Martin: Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte. Ein Leitfaden zum Steuersparen, 2. Auflage, Wien/Graz: Neuer Wiss. Verl. 2002

Leidwein, Alois, Agrarrecht. Europäische Regelungen und Österreichische Umsetzung, Wien: Österreichischer Agrarverlag 1998

Massauer, Ernst, Die Land- und Forstwirtschaft in der Gewerbeordnung einschließlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in: Heinz Peter Rill (Hrsg.), Gewerberecht, Wien: Orac 1978, 27 - 102

Norer, Roland, Vom Agrarrecht zum Recht des ländlichen Raumes – alte und neue Begrifflichkeiten, ZfV 1/2001, 2 ff

Pernthaler, Peter, Raumordnung und Verfassung. 1. Band: Raumordnung als Funktion und Schranke der Gebietshoheit, Wien: Springer 1975 (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung; Bd. 18)

Pernthaler, Peter/Weber, Karl, Versteinerung von Landeskompetenzen? Ein Beitrag zur Auslegung von Art. 15 Abs. 1 B-VG, in: Heinz Schäffer/Klaus König/Kurt Ringhofer (Hrsg.), Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift Erwin Melichar zum 70. Geburtstag, Wien: Manz 1983, 149 - 160

Rabofsky, Eduard, Landarbeitsrecht und Bundesverfassung, ÖJZ 1957, 505 ff; (Teil 2) 533 ff; (Teil 3) 561 ff

Schäffer, Heinz, Die rudimentäre Wirtschaftsverfassung Österreichs, in: Karl Korinek (Hrsg.), Beiträge zum Wirtschaftsrecht. FS für Karl Wenger zum 60. Geburtstag, Wien: Orac 1983, 3 - 38

Walter, Robert/Mayer, Heinz, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, Wien: Manz 2000 (Manz Kurzlehrbuch-Reihe; 6)

Welan, Manfried, Die Land- und Forstwirtschaft in der österreichischen Bundesverfassung, unveröffentlichtes Manuskript o.J.

Welan, Manfried, Agrarpolitik im Spiegel des Rechts, in: Studienrichtung Landwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur Wien (Hrsg.), Festschrift 100-Jahrfeier Hochschule für Bodenkultur. Bd. III; Wien: Hochschule für Bodenkultur 1973, 209 - 222

Welan, Manfried, Bundesstaatliche Kompetenzverteilung und Agrarrecht, AgrRS (I) 4/1982, 17 ff; (II) 5/1982, 17

Welan, Manfried, Staatsrechtliches und Rechtsstaatliches zum Landwirtschaftsgesetz, in: ders./Karl Korinek/Karl Kroeschell: Aktuelle Probleme des Agrarrechtes, Wien: Österreichischer Agrarverlag 1971 (Schriftenreihe für Agrarsoziologie und Agrarrecht Heft IX) 9 - 37

Welan, Manfried/Groiss, Ruth-Elvira, Eigentum und agrarrechtliche Eigentumsbeschränkungen, Wien: Österreichischer Agrarverlag 1973 (Schriftenreihe für Agrarsoziologie und Agrarrecht; Heft XIII)

Wimmer, Norbert/Arnold, Konrad, Wirtschaftsverwaltungsrecht in Österreich. Stand und Entwicklung, Wien: Manz 1987

Zeßner-Spitzenberg, Hans Karl, Das österreichische Agrarrecht für Studium und Praxis im Grundriss systematisch dargestellt samt Rechtsquellenverzeichnis, Wien: Agrarverlag 1930

Die Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das INWE dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

The Discussion Papers are edited by the Institute of Sustainable Economic Development of the University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna. Discussion papers are not reviewed, so the responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique are welcome.

Bestelladresse:

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
Feistmantelstrasse 4, 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: Iris.Fichtberger@boku.ac.at
Internetadresse:
http://www.boku.ac.at/wpr/